

Beispielhafte Aufstellung der zuwendungsfähigen Kosten im Zusammenhang mit der Förderrichtlinie zum Betrieb von temporären kommunalen Gemeinschaftsunterkünften (tkGU)

Die nachfolgende Aufstellung soll als Hilfestellung bei der Antragsstellung dienen und ersetzt nicht die Zuwendungsvoraussetzungen der Richtlinie über den Betrieb von tkGU. Auch erhebt sie keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist nicht als abschließend zu betrachten. Die bewilligende Behörde entscheidet nach Prüfung der Anträge im Sinne des Grundsatzes der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit im jeweiligen Einzelfall über die zu erstattenden zuwendungsfähigen Aufwendungen der Kommunen gemäß der vorliegenden Richtlinie.

Zuwendungsfähige Ausgaben entsprechend der Richtlinie zum Betrieb von tkGU

Personalkosten für die Betreuung von Schutzsuchenden:

(RL Ziffer 2.1.1, 5.2.1 und 5.2.2)

- Personalkosten für Betreuung bis zur Entgeltgruppe 9a nach der Personalkostentabelle des Landes Schleswig-Holstein (Personalschlüssel von 1:65, ausgehend von der maximalen Unterbringungskapazität)

Sachkosten im Zusammenhang mit dem Betreuungspersonal:

(RL Ziffer 2.1.2 und 5.2.2)

- Z. B.: Ausgaben für Büroarbeitsplätze, Arbeitsmaterial sowie Informationstechnik.
- Mit der Betreuung verbundene Sachkosten werden bis zu einer maximalen Höhe von 5% der Personalkosten nach Ziffer 5.2.1 der Richtlinie als zuwendungsfähig anerkannt.

Kosten für einen Sicherheitsdienst:

(RL Ziffer 2.1.3 und 5.2.3)

- Kosten, die durch den Einsatz eines Sicherheitsdienstes entstehen können, sofern aufgrund einer besonderen Sicherheitslage ein Sicherheitsdienst von der antragstellenden Kommune (zeitweise) als notwendig erachtet wird.

Vorhaltekosten:

(RL Ziffer 2.1.4 und 5.2.4)

- Kosten, die durch das Vorhalten (bei Leerstand) und/oder Restrukturieren von Unterbringungskapazitäten und Wohnraum entstehen oder bereits entstanden sind (im Zeitraum vom 29. November 2022 bis 31. Dezember 2024).

Personal- und Sachkosten, die im Zusammenhang mit der Erstellung eines Schutzkonzeptes entstehen können

(RL Ziffer 2.1.5 und 5.1.5)

Beispiele für nichtzuwendungsfähige Ausgaben (Ausschluss von Doppelförderung)**Herrichtung und Ausstattung:**

- Kosten, die den Kommunen bei der Herrichtung und/oder Ausstattung der jeweiligen tkGU und den Unterbringungsräumen entstehen, können über die bestehende Förderrichtlinie über die Herrichtung von Wohnraum und Unterkünften für Geflüchtete in der Zuständigkeit des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport geltend gemacht werden.

Ein Anspruch auf die Förderung der nicht bereits in der vorliegenden Richtlinie zum Betrieb von tkGU als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben sowie über die Jobcenter und die Träger der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (TLA) gedeckten Betriebskosten hinaus besteht nicht:

- Leistungen für Unterkunft (inkl. Strom, Instandhaltung, etc.) und Heizung werden gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II sowie gemäß § 3 Abs. 1 AsylbLG durch das Jobcenter bzw. die TLA in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind ([vgl. dazu BRH](#), Seite 17 unten ff.).